

oder Behörden unterständen seiner Überprüfung. Ein ausländisches Urteil sei «daher an sich kein taugliches Anfechtungsobjekt».⁶⁷⁶ Anderes könne nur in Betracht kommen, wenn ein solches ausländisches Urteil durch eine Verfügung einer inländischen Behörde im Inland in Vollzug gesetzt werde.⁶⁷⁷

Das liechtensteinische Gerichtssystem kennt allerdings eine Besonderheit. Aufgrund verschiedener Staatsverträge mit der Schweiz ist ein Weiterzug liechtensteinischer Urteile an schweizerische Gerichte und schliesslich an das Schweizer Bundesgericht vorgesehen.⁶⁷⁸ Insoweit hat das Fürstentum Liechtenstein also judikative Kompetenzen an die Schweiz abgetreten.⁶⁷⁹ Es könnte sich deshalb die Frage stellen, ob die Kompetenz des Staatsgerichtshofs in Urteilsverfassungsbeschwerdeverfahren auch die aufgrund solcher «Übertragungen» ergangenen Urteile der schweizerischen («als» liechtensteinische?) Gerichte erfasst. Die Regelung, wonach der Inhalt von Staatsverträgen keiner Kontrolle zugeführt werden kann,⁶⁸⁰ ist insoweit nicht einschlägig. Es geht ja nicht um eine inhaltliche Kontrolle der Staatsverträge, sondern der gerichtlichen Entscheidungen.

Im Ergebnis wird man eine derartige Kompetenz des Staatsgerichtshofs grundsätzlich verneinen müssen. Die vereinbarte Abtretung judikativer Kompetenzen hat ersichtlich eine unidirektionale Schlagseite: der Weiterzug soll an schweizerische Gerichte, sogar an das Bundesgericht möglich sein. Bedenkt man aber, dass das Bundesgericht im Wege der staatsrechtlichen Beschwerde einen Grundrechtsschutz gewährt, der dem liechtensteinischen Schutzniveau im Kern vergleichbar ist, dann wäre es eine prozessökonomisch kaum einleuchtende und auch unter dem Aspekt der Effektivität des Rechtsschutzes wenig überzeugende Doppelung des Grundrechtsschutzes, wenn das entsprechende

⁶⁷⁶ So StGH-Entscheidung vom 30. Januar 1947, ELG 1947–1954, 191 (200).

⁶⁷⁷ StGH-Entscheidung vom 30.1.1947, ELG 1947–1954, 191 (200). – Vgl. auch StGH 1996/28 und 32, 37, 43 – Urteil vom 21. Februar 1997, LES 1998, 57 (59), wo das Verfassungsgericht festhält, «dass selbstredend eine Kassation eines schweizerischen Erlasses durch den StGH nicht möglich ist».

⁶⁷⁸ Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 3.

⁶⁷⁹ Andreas Kley, Landesbericht Liechtenstein, S. 3 unter Hinweis auf Karlheinz Ritter, Die Ausgestaltung der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Fürstentum Liechtenstein, 1958, S. 158 f.

⁶⁸⁰ Dazu vorstehend sub aa).